

munifikationen nothwendig werden, und nun kann zudem bei öffentlichen Straßen das Recht, gemäß jenem Artikel Begehren zu stellen, lediglich den Behörden, welche die Aufsicht über das Straßenwesen auszuüben haben, nicht den Privaten, zugestanden werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Eisenbahngesellschaft ist pflichtig, vorbehaltlich des Nachmaßes des abgetretenen Bodens, an die Expropriaten zu bezahlen: 4915 Fr. 51 Cts.

2. Mit ihren weitergehenden Ansprüchen sind die Gebrüder Wyrsch abgewiesen.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

111. Urtheil vom 2. Dezember 1876 in Sachen
Eheleute Fischer.

A. Durch Entscheid vom 30. September d. J. wurde dem Ehemann Fischer eine Frist von sechs Monaten angesetzt, um eine Erklärung des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums beizubringen, daß ein von den schweizerischen Gerichten ausgefallenes Scheidungsurtheil dortseits anerkannt werde¹.)

B. Darauf hat Fischer sich darüber ausgewiesen, daß er nicht mehr braunschweigischer Staatsangehöriger sei, indem er das Bürgerrecht der Gemeinde Auferstuhl, Kanton Zürich, und das Landrecht in letzterem Kanton erworben habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die zürcherischen Gerichte haben gefunden, daß zwar die Voraussetzungen eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens (Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe) nicht vorhanden seien, indem jede Partei, unter Bestreitung der Scheidungsklage der andern, selbständige Scheidungsgründe geltend mache und

überdem die Beklagte ihre Zustimmung zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren ausdrücklich von der, mit einem solchen Scheidungsbegehren unverträglichen, Bedingung abhängig gemacht habe, daß die aus der Ehe vorhandenen Kinder ihr überlassen werden; daß es ferner auch an einem zureichenden Nachweise für das Vorhandensein des in Art. 46 litt. b des citirten Bundesgesetzes genannten Scheidungsgrundes fehle, dagegen aus den gegenseitig von den Parteien erhobenen Anschuldigungen und aus der Gesamtheit der Zeugenausagen eine derartige Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses hervorgehe, daß es als gerechtfertigt erscheine, die Ehe der Litiganten auf Grund des Art. 47 leg. cit. gänzlich zu scheiden.

2. Die Richtigkeit dieser tatsächlichen Annahme der zürcherischen Gerichte, daß das eheliche Verhältniß tief zerrüttet sei, hat Beklagte nicht angefochten, vielmehr die Aufhebung des Scheidungsurtheiles einzig aus dem Grunde verlangt, weil ihr Ehemann die ehelichen Zwistigkeiten allein verschuldet habe und demselben daher das Recht, aus Art. 47 des citirten Gesetzes auf Scheidung zu klagen, nicht zustehe.

3. Ueber diese Frage haben sich die zürcherischen Gerichte im vorliegenden Falle nicht ausgesprochen. Dagegen hat die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes in dem früher entschiedenen, ebenfalls anher gezogenen Scheidungsprozeße der Eheleute Schwarzenbach (vergl. Dff. Samml. der bundesger. Entschdng. Bd. II. S. 273 ff.) den Grundsatz aufgestellt, daß der citirte Art. 47 demjenigen Ehegatten, welcher ganz oder doch vorzugsweise die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trage, die Scheidungsklage nicht gestatte, und darf daher unbedenklich davon ausgegangen werden, daß auch das vorliegende Urtheil des zürcherischen Obergerichtes auf der gleichen, vom Bundesgerichte ausdrücklich gebilligten Auffassung jener Gesetzesstelle beruhe und dasselbe somit in tatsächlicher Hinsicht auf der Annahme basire, daß die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses weder ganz noch hauptsächlich vom Ehemanne, sondern zum mindesten von beiden Ehegatten in gleichem Maße verschuldet worden sei. Bei dieser Annahme, die in den Akten hinreichende Unterstützung findet und

¹) s. oben Seite 332 ff.

jedenfalls nicht als eine aktenwidrige bezeichnet werden kann, erscheint aber auch die Beschwerde der Beklagten über unrichtige Anwendung des mehrerwähnten Gesetzes, worauf gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 die Cognition des Bundesgerichtes sich beschränkt, als nicht begründet.

4. Da die Folgen der Ehescheidung in Betreff der Erziehung der Kinder gemäß Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nach der kantonalen Gesetzgebung zu regeln sind, so ist das Bundesgericht zu einer selbständigen Abänderung der diesfälligen Bestimmung der zürcherischen Gerichte nicht kompetent (Art. 43 ibidem und Art. 20 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren der Beklagten um Abänderung des Urtheiles der zürcherischen Appellationskammer vom 20. Mai d. J. ist als unbegründet abgewiesen.

112. Urtheil vom 29. Dezember 1876 in Sachen
Eheleute G.

A. Durch Urtheil vom 5. Oktober d. J. erkannte das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt, in Bestätigung eines Urtheiles des dortigen Civilgerichtes vom 8. Juli d. J.: Es wird die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Beklagten mit M. W. und wegen tiefer Ehrenkränkungen gegen die Frau gänzlich aufgelöst und jener als der schuldige Theil erklärt; er wird daher zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und hat für eine Wiederverheirathung eine zweijährige Wartefrist einzuhalten. Die aus der Ehe vorhandenen vier Kinder sind der Mutter zur Erziehung und Unterhalt zugesprochen, wobei aber die väterlichen Ansprüche auf periodische Zusammenkünfte mit denselben, an einem beiden Parteien genehmen Ort, und auf Mitwirkung bei wichtigen Fragen der Erziehung gewahrt bleiben und wobei im Streitfall der Vogt der Kinder den Ent-

scheid giebt. Bezüglich der Vermögenstheilung und der vom Beklagten an den Unterhalt der Kinder zu leistenden Beiträge liegt der Vergleich der Parteien vom 27. Juni d. J. vor, der hiemit gerichtlich bestätigt wird. Danach übernimmt der Beklagte das Gesamtvermögen an Liegenschaften und Mobilien, an Activen und Passiven, und weist die Klägerin für ihren Antheil aus mit einem Gesamtkapital von 350 000 Fr. zahlbar in zwei Raten, sowie mit der ihrerseits eingebrachten oder für ihren und der Kinder speziellen Gebrauch bestimmten Fahrhabe, ferner entrichtet er an den Vogt der Kinder für jedes derselben einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 2000 Fr., halbjährlich vorausbezahlfar, leistet hiefür annehmbare Sicherheit und endlich deckt er die seit 22. Mai bis zur Rechtskraft dieses Urtheils erwachsenen Auslagen für Frau und Kinder. Für die Ausführung im Einzelnen und die Dauer, sowie die eventuelle Erhöhung der genannten Rente wird auf die eingereichte Ausfertigung des Vergleichs verwiesen. Die ordentlichen und außerordentlichen Prozeßkosten hat der Beklagte zu tragen.

B. Dieses Urtheil zog der Beklagte an das Bundesgericht und verlangte, daß

1. die zwei aus der Ehe vorhandenen Knaben ihm zur Erziehung und zum Unterhalt zugesprochen werden, und

2. die über ihn verhängte Gefängnißstrafe aufgehoben werde.

C. Vom Vertreter der Ehefrau G., sowie vom Appellationsgerichte Baselstadt, welchem namentlich wegen des auch mittelst staatsrechtlichen Recurses gestellten zweiten Begehrens des Beklagten Gelegenheit zur Bernehmlassung gegeben worden, wurde in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes bestritten, und eventuell auf Abweisung der Beschwerden angetragen; vom Vertreter der Klägerin jedoch nur bezüglich des ersten Beschwerdepunktes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Kompetenzen des Bundesgerichtes in Ehescheidungssachen betrifft, so bestimmt der Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874, daß Ehescheidungsklagen bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes